

ELTERNINFORMATION

für die beabsichtigte Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde

Als Personensorgeberechtigte/r haben Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Ihrer Wohnortgemeinde angemeldet, weil in Ihrer Wohnortgemeinde zum Zeitpunkt des von Ihnen gewünschten Aufnahmetermins

1. kein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung
(z. B. fehlende erweiterte bzw. flexible Öffnungszeiten, fehlendes Angebot an Ganztagsplätzen)

und / oder

2. kein Platz in einer Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen
(z. B. Kindertageseinrichtungen mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung, wie z. B. Walddorfkindergarten, Kindergarten mit besonderer konfessioneller Ausrichtung)

zur Verfügung steht.

Nach § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für Schleswig-Holstein sind Sie als Personensorgeberechtigte/r verpflichtet, Ihrer Wohnortgemeinde die beabsichtigte Belegung eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes in der Regel **drei Monate** vor Inanspruchnahme anzuzeigen. Soll die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen nach der vorgenannten Nr. 2 erfolgen, sind die besonderen Gründe detailliert aufzuführen. Die Anzeigepflicht der Personensorgeberechtigten ist erforderlich, weil der Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung, in der Sie Ihr Kind angemeldet haben, ein Kostenausgleich durch Ihre Wohnortgemeinde zustehen kann.

Der mögliche Kostenausgleich bezieht sich nur auf Kinder, die aus Gemeinden innerhalb von Schleswig-Holstein kommen und für Einrichtungen in diesen Gemeinden. Insoweit besteht für die Wohnortgemeinde keine Verpflichtung zum Kostenausgleich für den Besuch von Kindern in Einrichtungen anderer Bundesländer (z. B. Hamburg).

Hinweis: Für die Anzeige der beabsichtigten Inanspruchnahme eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes nutzen Sie bitte das als Anlage beigefügte Anzeigeformular.

Sobald Ihrer Wohnortgemeinde die Tatsache bekannt ist, dass eine auswärtige Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden soll, hat sie zu prüfen, ob Ihr Wunsch nach Aufnahme in eine auswärtige Kindertageseinrichtung berechtigt ist. Dazu können z. B. bei dem Wunsch nach erweiterten Öffnungszeiten oder eines Ganztagesplatzes Arbeitsbescheinigungen der Personensorgeberechtigten verlangt werden, aus denen hervorgeht, dass eine verlängerte Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Urte Lange unter Tel: 0 41 07 / 88 93 151 oder urte.lange@amtsiek.de gerne zur Verfügung.

(Name, Anschrift und Tel. der/des Erziehungsberechtigten)

(Datum)

Amt Siek
Der Amtsvorsteher
Fachbereich I – Schulen, Kindertagesstätten, Jugend
Hauptstraße 49
22962 Siek

Bedarfsanzeige bei einer gewünschten Betreuung außerhalb der eigenen Wohngemeinde (Kostenausgleich gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein)

Kindertagesbetreuung für mein Kind:

_____ (Name und Geb.-Datum des Kindes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich benötige für mein Kind folgende Betreuung:

als gewünschten Aufnahmeterrnin ab:

Tage in der Woche:

Betreuungsstunden täglich:

In folgender Einrichtung (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Krippe (0 - 3 Jahre)
 Kindergarten (3 - 6,5 Jahre)
 Hort (6,5 – 14 Jahre)

Name und Anschrift des Kindergartens:

Name der Standortgemeinde:

Name des Trägers des Kindergartens:

Ich bin alleinerziehend

Ich bin

Vollzeit Teilzeit an _____ Wochentagen berufstätig nicht berufstätig

Ich befinde mich

in Ausbildung im Studium in einer beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme

Mein/e Partner/in ist

Vollzeit Teilzeit an _____ Wochentagen berufstätig nicht berufstätig

Mein/e Partner/in befindet sich

in Ausbildung im Studium in einer beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme

(Bitte Nachweis über die Arbeitszeit, z. B. durch Arbeitgeberbescheinigung, beifügen !)

